



LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

## Nach Verteiler

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
VI/20-333-03

Ihr Ansprechpartner:  
Helmut Komes  
E-Mail:  
Helmut.Komes  
@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(0261) 30 29-1478  
Fax:  
(0261) 29 141-1192

Datum:  
05. Mai 2010

### **Beförderung von Personen auf Anhängern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 StVO ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich verboten.

Zur Information weisen wir auf die folgende, seit langem bestehende unveränderte Rechtslage hin:

In der Thematik gibt es wesentliche Unterscheidungskriterien zwischen verschiedenen Beförderungsarten, die zuvor einer näheren Erläuterung und Darstellung bedürfen.

Im Wesentlichen werden Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung im gewerblichen Sinne unterschieden.

Für alle Fahrzeugführer und Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr (vgl. VwV Nr. II zu § 1 StVO) teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechtes - insbesondere die Rechtsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), der StVO und bei der Personenbeförderung die Regelungen des PBefG.

Ergänzend sind für den Einsatz derartiger Fahrzeugkombinationen spezifische Anforderungen zur Begutachtung und über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (**BMVBS**) erstellt worden, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise im Interesse der Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0  
Fax: (0261) 30 29-1025  
Fax: Abteilung: 1440  
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
Mainz  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Heinz Rethage



## 1. Fahrzeugkombinationen im Rahmen des Einsatzes bei Brauchtumsveranstaltungen

### a) Klassische Brauchtumsveranstaltungen sind:

- Karnevalsumzüge (Personenbeförderung auf Karnevalswagen)
- Festumzüge (z.B. Personenbeförderung auf Festwagen bei Weinfesten)

Siehe hierzu beigefügtes Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 13.11.2001.

### b) Beförderung von Personen auf Anhängern landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Rahmen von Weinbergs- und Felderrundfahrten

Der Bund- Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO) hat bereits im Jahr 1997 entschieden, dass der Begriff „Brauchtumsveranstaltungen“ weit auszulegen ist.

Unter Brauchtumsveranstaltungen fallen auch Weinbergs- und Felderrundfahrten. Ziel dieser Rundfahrten ist dabei nicht die gewerblich-touristische Personenbeförderung. Mit diesen Felderfahrten soll vielmehr z. B. Winzern und Landwirten unter Verwendung ihres landwirtschaftlichen Fuhrparks die Möglichkeit eröffnet werden, Orts- und Sachkundigen wein- und landwirtschaftliche Produktionsweisen nahe zu bringen; Art und Weise des Fruchtanbaus sind nicht entscheidend.

Durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.04.2006 (BGBl. I S. 988) sind von dem BMVBS für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die normalerweise für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, Ausnahmestimmungen getroffen worden, wenn sie beispielsweise im Rahmen örtlicher Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sollen diese Fahrten auch grundsätzlich nicht auf öffentlichen Straßen, sondern auf geeigneten Wald- und Wirtschaftswegen durchgeführt werden.

Lediglich beim Abholen zur Fahrt bzw. Absetzen nach der Fahrt können bestimmte Teile des innerörtlichen Straßennetzes, auf denen die innerörtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit auf max. 50 km/h begrenzt ist, mitbenutzt werden. Innerörtliche Haupt- und Erschließungsstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen (in der Regel Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sollen nicht mit einbezogen werden. Nach den Vorgaben des MWVLW ist die Festlegung des Straßen- und Wegenetzes, das für die Weinbergs- und Felderrundfahrten geeignet sein muss, durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen und Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden) im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Baulastträger, der die Verkehrssicherungspflicht trägt, sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle vorzunehmen.

Aufgrund der geringen Geschwindigkeit und ihres Fahrverhaltens sollen Personenbeförderungen im Rahmen der genannten Brauchtumsveranstaltungen für Fahrten auf

außerörtlichen Straßen (z. B. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Die hohen Differenzgeschwindigkeiten zwischen den genannten Fahrzeugen (grundsätzlich 25 km/h) und dem übrigen Straßenverkehr lassen außerorts aufgrund des dadurch entstehenden hohen Gefährdungspotenzials grundsätzlich entsprechende Fahrten nicht zu.

**Die zulassungsrechtlichen und technischen Voraussetzungen sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Versicherung und der Fahrerlaubnis für Brauchtumsfahrten sind in dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (BMVBW S33/36.24.02-50 vom 18. Juli 2000, VklBl. 2000, Heft 15, S.404, geändert Heft 23, S. 680)“ definiert.**

Dieses Merkblatt wurde vom BMVBS erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen der Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Unter Beachtung dieser verkehrlichen, versicherungsrechtlichen und technischen Bestimmungen sowie der ausschließlichen Benutzung des für Rundfahrten festgelegten Straßen- und Wegenetzes ist eine Beförderung von Personen im Rahmen der beantragten Fahrten als Brauchtumsveranstaltung zulässig.

Eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO von den Vorschriften des § 21 Abs. 2 StVO ist nicht erforderlich.

## 2. Fahrzeugkombinationen im gewerblich-touristischen Einsatz und die damit verbundene Personenbeförderung.

Die Verwendung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung im öffentlichen Straßenverkehr hat sich aus ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung der Beförderung innerhalb geschlossener und ansonsten verkehrsmäßig nicht erschlossener Anlagen entwickelt. Gerade in Städten und Gemeinden mit touristisch interessantem Hintergrund besteht das Bedürfnis, den Fremdenverkehr zu fördern und die vorhandenen Sehenswürdigkeiten beispielsweise durch Stadtrundfahrten u. ä. touristisch zugänglich zu machen.

Hiernach steht nicht die Brauchtumpflege durch örtlich ansässige Bauern und Winzer, sondern die gewerbliche Absicht der Personenbeförderung eindeutig im Vordergrund. Derartige Fahrten sind auch nach Auffassung des BMVBS sowie des BLFA-StVO nicht mehr von der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gedeckt. Es handelt sich auch dann nicht um eine Brauchtumsveranstaltung, wenn solche Fahrten über Feld- und Weinbergswegen durchgeführt werden.

Der Einsatz unterschiedlichster Fahrzeugkombinationen im öffentlichen Straßenraum erfordert für derartige Fahrten aufgrund der zu gewährleistenden aktiven und passiven Sicherheit und der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer insgesamt exakte und verbindlich zu beachtende Vorgaben und Sicherheitsanforderungen betreffend der Eignung des Fahrzeugführers und der eingesetzten Fahrzeugkombination.

Hierzu zählt auch die innerörtliche Personenbeförderung mittels Touristikbahnen, die nach dem PBefG als Linienverkehr konzessioniert ist. Die Touristikbahn fährt zu einem festgelegten Preis, zu festgelegten Zeiten auf einer festgelegten Strecke.

Die exakten Bestimmungen hinsichtlich dieser Fahrzeugkombinationen sind zwischenzeitlich in dem „Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (BMVBW S33/36.24.02-50 vom 08. März 2004, VkBf. 2004, Heft 7, S. 191)“ niedergelegt.

Bei diesen Fahrzeugkombinationen sind neben der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO auch eine Ausnahmegenehmigung nach dem PBefG und eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO sowie ggf. eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Der örtliche Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO wird grundsätzlich auf die von den Kreis- und Stadtverwaltungen genehmigten Strecken begrenzt. Im Linienverkehr, der von dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz genehmigt wird, sind die Fahrtstrecken Gegenstand der Konzession. Außerdem ist die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung nach §§ 42 bzw. 43 PBefG nur gültig i. V. m. der nach § 70 StVZO erteilten Ausnahmegenehmigung sowie mit der ggf. nach § 29 StVO erteilten Erlaubnis.

Für den Gelegenheitsverkehr (§§ 48, 49 PBefG) sind von den jeweiligen Kreis- und Stadtverwaltungen in der Genehmigungsurkunde ebenfalls Fahrtstrecken aufzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Betreiber von Fahrzeugkombinationen bei gewerblicher Personenbeförderung im Linien- bzw. Gelegenheitsverkehr die subjektiven Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 PBefG nachweisen müssen. Die Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr sind für die v. g. Fahrzeugkombinationen - bei Vorliegen aller Voraussetzungen - i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG zu erteilen.

Für diese Fahrzeugkombinationen im gewerblich-touristischen Einsatz und der damit verbundenen Personenbeförderung sieht das v.g. „Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ speziell vor, dass aufgrund der geringen Geschwindigkeit und ihres Fahrverhaltens, Ausnahmegenehmigungen für Fahrten auf Bundesstraßen generell nicht erteilt werden sollen.

Nach den Vorgaben des MWVLW sollen Ausnahmegenehmigungen auf den übrigen außerörtlichen Straßen (Landes- und Kreisstraßen) ebenfalls grundsätzlich nicht erteilt werden. Grund sind auch hier die hohen Differenzgeschwindigkeiten zwischen den genannten Fahrzeugen und dem übrigen Straßenverkehr.

### **Beförderung von Personen mit Pferdefuhrwerken**

2  
Pferdefuhrwerke unterliegen den Bestimmungen der §§ 63 bis 67 StVZO. Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind nicht anzuwenden. Genehmigungspflichtig nach § 2 PBefG ist die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Omnibussen und Kraftfahrzeugen. § 21 StVO ist ebenfalls nicht anwendbar, da hier lediglich die Personenbeförderung auf oder hinter Kraftfahrzeugen angesprochen wird.

Die Führer von Pferdefuhrwerken haben allerdings als Verkehrsteilnehmer die Verhaltensvorschriften der StVO zu beachten. Insoweit sind sie auch verpflichtet, für einen verkehrssicheren Zustand ihrer Fahrzeuge Sorge zu tragen.

Die Benutzung hinsichtlich dieser Fahrzeugkombinationen ist in den „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge - Anerkannte Regeln der Technik und Verhaltensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der StVZO und StVO - niedergelegt.

Die Richtlinien können im FNverlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, Postfach 11 03 63, 48205 Warendorf (Tel.: 02581 / 6362154, Telefax: 02581 / 633146) bestellt werden.

Wir bitten die Kreisverwaltungen, die beigelegten Überdrucke an die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden in Ihrem Bereich weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Rita Schemmer